



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0405(COD)

1.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011)0839 – C7-0492/2011 – 2011/0405(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sylvana Rapti

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Da ein gemeinsames Interesse an einer demokratischen, stabilen, wohlhabenden und friedlichen Großregion um Europa herum besteht, ist die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) für die Stabilität der Nachbarländer der EU von grundlegender Bedeutung; sie trägt zur Sicherheit und zum Fortschritt für alle bei. Das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) als Instrument zur Umsetzung der Politik der EU gegenüber ihren Nachbarn sollte auf grundlegenden Werten wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufbauen, doch gleichzeitig sollte es die Mittel für die Verwirklichung spezifischer Zielvorgaben wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Gewährleistung von sozialem Schutz bieten, die in der Zukunft für die betroffenen Länder die Teilhabe an der Politikgestaltung und ein integratives Wachstum versprechen. Die EU, die weltweit für ihr Sozialmodell bekannt ist, verfügt über ein einzigartiges Fachwissen, das sie mit anderen teilen und ihnen zur Verfügung stellen kann.

Das ENI muss neu gestaltet werden, und es müssen – effizienter als beim vorherigen Instrument – Auflagen für die Zuweisung seiner Mittel festgelegt werden, damit die Entwicklungen und historischen Herausforderungen in den Partnerländern angemessen und flexibel angegangen werden können. Wenn die Konditionalität und der Grundsatz des „Mehr für mehr“ angewandt werden sollen, sollten Fortschritte bei sozialen Themen, die die Würde und den substanziellen Fortschritt der Gesellschaften widerspiegeln, Vorrang erhalten.

Infolgedessen wird zu der Verordnung eine Reihe von Änderungsanträgen formuliert, in denen soziale Zielvorgaben als Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung festgelegt werden, um den Geist und den Buchstaben des Vertrags von Lissabon und insbesondere seine berühmte Sozialklausel widerzuspiegeln (In Artikel 9 AEUV heißt es: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.“)

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Union ist bestrebt, die Werte

(3) Die Union ist bestrebt, die Werte

Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht, durch Dialog und Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.

Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Grundsätze der Gleichheit, *der sozialen Grundrechte – mit einem besonderen Augenmerk auf dem Schutz der Rechte von schutzbedürftigen Gruppen* – und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht, durch Dialog und Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Europäische Nachbarschaftspolitik hat seit ihrer Einführung maßgeblich zur Stärkung der Beziehungen zu den Partnerländern beigetragen und sowohl für die EU als auch für ihre Partner konkrete Vorteile gebracht.

Geänderter Text

(4) Die Europäische Nachbarschaftspolitik hat seit ihrer Einführung maßgeblich zur Stärkung der Beziehungen zu den Partnerländern beigetragen und sowohl für die EU als auch für ihre Partner konkrete Vorteile gebracht. *Gleichzeitig ist es unter Berücksichtigung der sozialen und politischen Krise in Nordafrika im Laufe des Jahres 2011 und der anschließenden Instabilität, mit denen viele der betroffenen Länder weiterhin konfrontiert sind, notwendig, die Aktivitäten im Rahmen der Nachbarschaftspolitik insbesondere im Hinblick auf ihre Zielvorgaben einer demokratischen Entwicklung zu intensivieren.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bietet die Union ihren Nachbarländern eine privilegierte Partnerschaft, die auf dem beiderseitigen

Geänderter Text

(5) Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bietet die Union ihren Nachbarländern eine privilegierte Partnerschaft, die auf dem beiderseitigen

Bekenntnis zu gemeinsamen Werten, wie Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Grundsätze der Marktwirtschaft und nachhaltige Entwicklung beruht.

Bekenntnis zu gemeinsamen Werten, wie Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, **Beschäftigung, Entwicklung des Humankapitals, sozialer Schutz und** Grundsätze der Marktwirtschaft und nachhaltige Entwicklung **mit besonderer Schwerpunktsetzung auf der Stärkung der Zivilgesellschaft** beruht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Außerdem muss zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partner die Zusammenarbeit gefördert und erleichtert werden, vor allem durch die Bündelung von Mitteln aus internen und externen Finanzierungsinstrumenten des Unionshaushalts, mit denen insbesondere die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Cross-Border Cooperation - CBC), Infrastrukturprojekte im Interesse der Union, die über die Grenzen der Nachbarländer hinwegreichen, und andere Bereiche der Zusammenarbeit unterstützt werden.

Geänderter Text

(9) Außerdem muss zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partner **unter anderem mit Unterstützung durch die Agenturen der Union die** Zusammenarbeit gefördert und erleichtert werden, vor allem durch die **bestmögliche Koordinierung der bereitgestellten Mittel und die** Bündelung von Mitteln aus internen und externen Finanzierungsinstrumenten des Unionshaushalts, mit denen insbesondere die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Cross-Border Cooperation - CBC), Infrastrukturprojekte im Interesse der Union, die über die Grenzen der Nachbarländer hinwegreichen, **Mechanismen zur Förderung und Überwachung der Beschäftigung** und andere Bereiche der Zusammenarbeit unterstützt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Zwar wächst der Finanzierungsbedarf

Geänderter Text

(19) Zwar wächst der Finanzierungsbedarf

im Bereich des auswärtigen Handelns der Union, die für diese Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage der Union begrenzt. Die Kommission muss sich daher bemühen, die verfügbaren Ressourcen durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient wie möglich zu nutzen. Diese Hebelwirkung sollte dadurch verstärkt werden, dass die mit diesen Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen.

im Bereich des auswärtigen Handelns der Union, die für diese Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage der Union begrenzt. Die Kommission muss sich daher bemühen, die verfügbaren Ressourcen durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient **und transparent** wie möglich zu nutzen. Diese Hebelwirkung sollte dadurch verstärkt werden, dass die mit diesen Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen. **Sie sollte ebenfalls die Prioritäten der Europäischen Nachbarschaftspolitik eindeutig festlegen und damit Kriterien für die Bewertung der erzielten Ergebnisse bestimmen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Geschlechtergleichstellung **und** Nichtdiskriminierung sollten als Querschnittsthemen grundsätzlich in alle Maßnahmen einbezogen werden, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden.

Geänderter Text

(21) Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung, **soziale Gerechtigkeit, soziale Integration und die Rechte der Arbeitnehmer** sollten als Querschnittsthemen grundsätzlich in alle Maßnahmen einbezogen werden, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die EU engagiert sich in ihren Beziehungen zu ihren Partnern weltweit für

Geänderter Text

(22) Die EU engagiert sich in ihren Beziehungen zu ihren Partnern weltweit für

die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle sowie für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der international anerkannten Arbeitsnormen und multilateralen Umweltabkommen.

die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle **und des sozialen Dialogs** sowie für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der international anerkannten Arbeitsnormen und multilateralen Umweltabkommen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Union sollte die Partnerländer dabei unterstützen, Arbeitsplätze zu schaffen und die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Arbeitsmarktprobleme anzugehen und sozialpolitische Maßnahmen zu entwickeln.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Die Union sollte die Partnerländer dabei unterstützen, eine strengere Arbeitsgesetzgebung einzuführen, um Kinder vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu schützen, und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der illegalen Kinderarbeit zu ergreifen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22c) Eine Zusammenarbeit bei der kontrollierten zirkulären Mobilität, die eine ausgewogene Migration gewährleistet, sowie bei der Bekämpfung von Menschenhandel und der Ausbeutung von Menschen ist sowohl für die Union als auch für ihre Partner von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22d) Eine Stärkung der Zivilgesellschaft und des Dialogs mit den Sozialpartnern sowie die Unterstützung des erforderlichen strukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie von bildungsspezifischen Verbesserungen in den Partnerländern sollten zu den Zielvorgaben der vorliegenden Verordnung gehören.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgrundsatzes zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle

a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgrundsatzes ***sowie der sozialen Gerechtigkeit*** zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie

Staatsführung zu stärken und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;

aufzubauen, die **Freiheit der Medien zu sichern**, die verantwortungsvolle Staatsführung **und transparente Verfahren** zu stärken und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern **und den sozialen Dialog zu verstärken**;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) gezielte Schaffung menschenwürdiger und nachhaltiger Arbeitsplätze, sozialer Schutz, angemessene Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze und der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, einschließlich von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und des Schutzes der Rechte der Arbeitnehmer sowie Vorgehen gegen Missbräuche auf dem Arbeitsmarkt; zu diesem Zweck sollten die Partnerländer nachdrücklich dazu angehalten werden, sämtliche Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren und die nationalen Rechtsvorschriften den einschlägigen Übereinkommen anzupassen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine schrittweise Integration in den EU-Binnenmarkt und eine engere sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, u. a. durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den

b) eine schrittweise Integration in den EU-Binnenmarkt **mit besonderer Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen** und eine engere sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, u. a. durch

Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards und die dafür erforderlichen Kapazitäten und Investitionen, insbesondere im Bereich der Netzinfrastrukturen zu stärken;

soziale Investitionen, die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards und die dafür erforderlichen Kapazitäten und Investitionen, insbesondere im Bereich der Netzinfrastrukturen **und die Entwicklung von Kompetenzen** zu stärken; **Es ist jedoch zwingend notwendig, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Integration nicht zu einem unlauteren Wettbewerb im Binnenmarkt führt;**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Voraussetzungen für eine effizient gesteuerte Mobilität und die Förderung persönlicher Kontakte zu schaffen;

Geänderter Text

c) **im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften** die Voraussetzungen für eine effizient gesteuerte Mobilität und die Förderung persönlicher Kontakte zu schaffen, **einschließlich von Initiativen zum Studentenaustausch und zur Förderung von Austauschprogrammen im Bereich der Berufsausbildung, bei gleichzeitiger Bereitstellung angemessener finanzieller Unterstützung;**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) alle Aspekte einer nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern und u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors **zur Armutsminderung** beizutragen, den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die ländliche Entwicklung, die Bewältigung des Klimawandels und die

Geänderter Text

d) alle Aspekte einer nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern und u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors **zum Abbau und zur Vorbeugung von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung – mit besonderem Schwerpunkt auf die schutzbedürftigen Gruppen** – beizutragen,

Katastrophenresilienz zu stärken;

den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die **nachhaltige** ländliche Entwicklung, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz zu stärken;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) vertrauensbildende Maßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, zu fördern;

Geänderter Text

e) **kulturelles, ethnisches und religiöses Bewusstsein und Toleranz und vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, die Kontrolle der illegalen Einwanderung zu intensivieren, um zu verhindern, dass Migranten den Risiken unter anderem illegaler Verhaltensweisen und prekärer Lebensbedingungen ausgesetzt sind, und** andere Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, zu fördern;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Partnerländer sicherzustellen, indem Vorhaben und Verfahren einbezogen werden, die am besten auf die Bedürfnisse der KMU zugeschnitten sind, und ihnen auf diese Weise Hilfestellung dabei zu leisten, sich besser in den Binnenmarkt der Europäischen Union zu integrieren;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) die Unterstützungsmaßnahmen der EU zugunsten der KMU zu koordinieren und die Gründung von Unternehmen unter Beteiligung der KMU der Partnerländer und denen der Union zu fördern; die Entwicklung von Vorhaben und Investitionen der KMU in den Partnerländern zu fördern und auf diese Weise die zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden insbesondere anhand der regelmäßigen Berichte der EU über die Umsetzung der Politik bewertet; für die Bewertung der Ziele gemäß Absatz 2 Buchstaben a, d und e werden die von internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen festgelegten Indikatoren herangezogen; für Absatz 2 Buchstaben b, c und d ist der Grad der Übernahme des EU-Rechtsrahmens durch die Partnerländer und für Absatz 2 Buchstaben c und f die Zahl der einschlägigen Abkommen und Kooperationsmaßnahmen relevant. Als Indikatoren herangezogen werden u.a. die Durchführung angemessen überwachter demokratischer Wahlen, das Ausmaß der Korruption, Handelsströme sowie Indikatoren für die Messung interner

(3) Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden insbesondere anhand der regelmäßigen Berichte der EU – ***einschließlich der Berichte der Agenturen der Union*** – über die Umsetzung der Politik bewertet; für die Bewertung der Ziele gemäß Absatz 2 Buchstaben a, d und e werden die von internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen festgelegten Indikatoren herangezogen; für Absatz 2 Buchstaben b, c und d ist der Grad der Übernahme des EU-Rechtsrahmens durch die Partnerländer und für Absatz 2 Buchstaben c und f die Zahl der einschlägigen Abkommen und Kooperationsmaßnahmen relevant. Als Indikatoren herangezogen werden u.a. ***der ordnungspolitische Rahmen für Fragen des Sozialschutzes***, die Durchführung angemessen überwachter demokratischer

wirtschaftlicher Ungleichgewichte, einschließlich der Beschäftigungsquote.

Wahlen, das Ausmaß der Korruption, Handelsströme sowie Indikatoren für die Messung interner wirtschaftlicher Ungleichgewichte, einschließlich der Beschäftigungsquote, **und Qualität der Beschäftigung, Entwicklung des Humankapitals, Niveau der Armut, Einkommensverteilung, Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte, Unabhängigkeit der Justiz sowie Verpflichtung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft, am sozialen Dialog teilzunehmen, und ihr Recht auf Anhörung vor der Einführung von Rechtsvorschriften.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Den strategischen Rahmen für die Programmierung und Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleisteten der Unterstützung bilden gemeinsam die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und sonstigen geschlossenen oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, die entsprechenden Kommissionsmitteilungen, Ratschlussfolgerungen und Entschließungen des Europäischen Parlaments sowie die auf den Ministertagungen mit den Partnerländern angenommenen Schlussfolgerungen.

Geänderter Text

(1) Den strategischen Rahmen für die Programmierung und Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleisteten der Unterstützung bilden gemeinsam die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und sonstigen geschlossenen oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, die entsprechenden Kommissionsmitteilungen, Ratschlussfolgerungen und Entschließungen des Europäischen Parlaments sowie die auf den Ministertagungen mit den Partnerländern angenommenen Schlussfolgerungen; **dabei ist eine aktive Verknüpfung mit den bestehenden internen Instrumenten und Politiken der Union in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Verkehr, IKT, Beschäftigung und Sozialpolitik, Migration, Bildung, Kultur, Forschung und Innovation herbeizuführen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Hält ein Partnerland die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten nicht ein, so fordert die Union unbeschadet der Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe, die in den mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen oder Assoziationsabkommen vorgesehen sind und außer in besonders dringenden Fällen, das Land zur Aufnahme von Konsultationen auf, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Führen die mit diesem Partnerland aufgenommenen Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Ergebnis oder werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter anderem in der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Unterstützung der Union bestehen können.

Geänderter Text

Hält ein Partnerland die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Achtung der Menschenrechte, **der sozialen Rechte** und der Grundfreiheiten **sowie der sozialen Gerechtigkeit** nicht ein, so fordert die Union unbeschadet der Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe, die in den mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen oder Assoziationsabkommen vorgesehen sind und außer in besonders dringenden Fällen, das Land zur Aufnahme von Konsultationen auf, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Führen die mit diesem Partnerland aufgenommenen Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Ergebnis oder werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter anderem in der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Unterstützung der Union bestehen können.

VERFAHREN

Titel	Einrichtung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0839 – C7-0492/2011 – 2011/0405(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 17.1.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.1.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sylvana Rapti 19.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	24.4.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	31.5.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 -: 1 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Marije Cornelissen, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Ádám Kósa, Jean Lambert, Thomas Mann, Csaba Óry, Sylvana Rapti, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Inês Cristina Zuber	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sergio Gutiérrez Prieto, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Sógor	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Jens Nilsson	